Urkunden und Beilagen.

1. Urfunden.



Arkunden und Ceilagen.

1. Urfunden.

den victorie be lines lies l'arposes in lier

ACT OF PARLIAMENT, ANNO QUINTO VICTORIÆ REGINÆ.

CAP. VI.

An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions.

[5th October, 1841.]

WHEREAS in and by an Act passed in the Twenty-sixth Year of the Reign of His late Majesty King George the Third, intituled An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions, after reciting that "there are divers Persons, Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions, and inhabiting and residing within the said Countries, who profess the public Worship of Almighty God according to the Principles of the Church of England, and who, in order to provide a regular Succession of Ministers for the Service of their Church, are desirous of having certain of the Subjects or Citizens of those Countries consecrated Bishops according to the Form of Consecration of the Church of England," it is amongst other things enacted,

that from and after the passing of the said Act it should and might be lawful to and for the Archbishop of Canterbury or for the Archbishop of York for the Time being, together with such other Bishops as they should call to their Assistance, to consecrate Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions Bishops for the Purposes in the said Act mentioned, without the King's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring them to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being: And whereas it is expedient to enlarge the Powers given by the said Act; be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the Advice and Consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the Authority of the same, That it shall and may be lawful to and for the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being, together with such other Bishops as they shall call to their Assistance, to consecrate British Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy, and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the Time being.

II. And be it further enacted, That such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such Limits as may from Time to Time be assigned for that Purpose in such Foreign Countries by Her Majesty, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congre-

gations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority.

III. Provided always, That no Person shall be consecrated a Bishop in the Manner herein provided, until the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the Time being shall have first applied for and shall have obtained Her Majesty's Licence, by Warrant under Her Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the Name of the Person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the Sufficiency of such Person in good Learning, of the Soundness of his Faith, and of the Purity of his Manners.

IV. Provided always, and be it hereby declared, that no Person consecrated to the Office of a Bishop in the Manner aforesaid, nor any Person deriving his Consecration from or under any Bishop so consecrated, nor any Person admitted to the Order of Deacon or Priest by any Bishop or Bishops so consecrated, or by the Successor or Successors of any Bishop or Bishops so consecrated, shall be thereby enabled to exercise his Office within Her Majesty's Dominions in England or Ireland, otherwise than according to the Provisions of an Act of the Third and Fourth Years of Her present Majesty, intituled An Act to make certain Provisions and Regulations in respect to the Exercise within England and Ireland of their Office by the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in Scotland; and also to extend such Provisions and Regulations to the Bishops and Clergy of the Protestant Episcopal Church in the United States of America: and also to make further Regulations in respect to Bishops and Cleray other than those of the United Church of England and Ireland.

V. Provided always, and be it further enacted, That the Archbishop who so consecrates shall give to the person consecrated a Certificate under his Hand and Seal, containing the Name of the Country whereof he is a Subject or Citizen, and the Name of the Church in which he is appointed Bishop;



and in case of such Person being the Subject or Citizen of any Foreign Kingdom or State, then such Certificate shall further mention, that he has not taken the said Oaths, he being exempted by virtue of this Act from taking them.

VI. Provided always, and be it enacted, that this Act may be amended or repealed by any Act to be passed in the present Session of Parliament.

Ueberfetung.

Parliaments=Acte, aus dem 5. Jahr der Königin Bictoria.

Eine Acte zur Berbesserung einer Acte aus bem 26. Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georg's III, benannt: Acte, daß der jeweilige Erzbischof von Canterbury
und Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Amt
eines Bischofs solche Personen zu weihen, welche Unterthanen oder Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät.

5. October 1841.

Basmaßen in und mittelft einer Acte, burchgegangen im fechsundzwanzigsten Jahr ber Regierung Seiner hochseligen Mas jestät König Georg bes Dritten, benannt

"Acte, daß ber jeweilige Erzbischof von Canterburh ober Erzbischof von York ermächtigt werde, zu dem Umt eines Bischofs folche Bersonen zu weihen, welche Unterthanen ober Bürger von Ländern sind außerhalb der Gebiete Seiner Majestät"

nachdem barin angegeben, wie

"unterschiedliche Bersonen, Unterthanen oder Bürger bon Ländern außerhalb ber Gebiete Seiner Majestät, und in diesen Ländern wohnhaft und angesessen, vorhanden sind, welche ben öffentlichen Dienst des Allmächtigen Gottes nach den Grund-

fägen ber Kirche von England üben, und welche, um eine regelmäßige Succession ber Kirchendiener für ihre Kirche zu bestellen, banach verlangen, einige von den Unterthanen oder Bürgern jener Länder zu Bischöfen geweiht zu erhalten nach der Consecrations-Form der Kirche von England"—
unter Anderem verordnet worden ift,

baß nach und von dem Durchgehen besagter Acte an, es dem jeweiligen Erzbischofe von Canterbury oder Erzbischofe von Worf gesehlich erlaubt sein solle und möge, zusammen mit denjenigen andern Bischösen, welche sie zur Assistenz nehmen wollen, Personen so Unterthanen oder Bürger von Ländern außerhalb der Gebiete Seiner Majestät sind, zu Bischösen sür die in besagter Acte erwähnten Zwecke zu weihen, ohne des Königs Erlaubniß zu ihrer Wahl, oder das Königliche Mans dat unter dem großen Siegel für ihre Bestätigung und Weihe, und ohne von ihnen zu sordern den Huldigungs werden Seiner den Supremat-Cid und den Cid gebührenden Gehorsams gegen den jeweiligen Erzbischof;

Und wasmaßen es angemeffen ift, die Bollmachten, welche burch besagte Acte gegeben, zu erweitern:

Sei es bemnach verordnet, durch Ihre Majestät die Königin, nach und mit dem Beirath und Zustimmung der Geistlichen und Weltlichen Lords und der Gemeinen, in diesem gegenwärtigen Barliament versammelt, und unter der Autorität derselben:

1. Daß es gesetzlich erlaubt sei dem jeweiligen Erzbischof von Canterbury oder Erzbischof von York, unter Zuziehung berjenigen andern Bischöse, welche sie zur Affistenz rusen wollen, Brittische Unterthanen, oder die Unterthanen oder Bürger irgend eines fremden Königreichs oder Staates zu weihen zu Bischösen in irgend einem fremden Lande, ohne Unterschied od solche fremde Unterthanen oder Bürger, Unterthanen oder Bürger besselben Landes, worin sie ihr Amt ausüben sollen, sind oder nicht, und ohne die Erlaubnis der Königin zu ihrer Wahl oder das Königliche Mandat unter dem grossen Siegel zu ihrer Bestätigung und Beihung, und ohne von denjenigen unter ihnen, welche Unterthanen oder Bürger eines

fremben Königreiches ober Staates sein mögen, ben Hulbigungs= und ben Supremats=Gib, und ben Gib bes gebührenben Gehor= sams gegen ben jeweiligen Erzbifchof zu forbern.

- 2. Und sei es ferner verordnet, daß ein solcher so geweihter Bischof, oder Bischöfe, die geiftliche Jurisdiction ausüben möge innerhalb solcher Grenzen, als Ihre Majestät von Zeit zu Zeit bestimmen mag, über die Geistlichen Brittischer Gemeinden aus der Bereinigten Kirche von England und Irland, und über die jenigen andern Protestantischen Gemeinden in jenen Ländern, welche wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen.
- 3. Mit der Bedingung jedoch, daß fein Individuum in der hier bezeichneten Weise zum Bischof geweiht werde, bevor nicht der Erzbischof von Canterbury oder der Erzbischof von York nachgesucht und erhalten habe Ihrer Majestät Erlaubniß mittelst Erlasses unter Ihrem Königlichen Handsiegel und Unterschrift, dadurch er antorisit und ermächtigt werde jene Weihe zu ertheilen, und darin der Name oder die Namen der zu weihenden Versonen ausgedrückt seien; noch auch, bevor nicht besagter Erzbischof sich von ihrer hinreichenden Gelehrsamkeit, der Reinsheit ihres Glaubens und der Tadellosigkeit ihres Wandels versewissert habe.
- 4. Mit der Bedingung ferner, wie hiemit ausdrücklich erklärt wird, daß kein Individuum, das in vorbesagter Weise zum Bisschof geweiht worden, noch irgend ein Individuum, das seine Weihe von oder unter einem so geweihten Bischof ableitet, noch irgend eine Person, die von einem so geweihten Bischose oder Bischösen, oder von dem Nachfolger oder den Nachfolgern eines so geweihten Bischoss oder mehrerer Bischöse zu der Würde eines Diaconus oder Priesters zugelassen worden, dadurch befähigt sei, sein Umt innerhalb der Gebiete Ihrer Wajestät in England oder Irland auszuüben auf andere Weise als nach den Bestimmungen einer Acte aus dem Dritten und Vierten Jahr Ihrer jehigen Majestät, benannt

"Acte um gewiffe Anordnungen und Bestimmungen zu treffen über die Art, wie die Bischöfe und die Geiftlichkeit ber Protestantischen Bischöflichen Kirche in Schottland ihr Amt in England und Irland ausüben können; und auch, um diese Anordnungen und Bestimmungen auf die Bischöse und Geist-lichkeit der Protestantischen Bischöflichen Kirche in den Bereinigten Staaten von Amerika auszudehnen; und auch, um sernere Bestimmungen zu treffen in Bezug aus Bischöse und Geistlichkeit, die nicht zur Bereinigten Kirche von England und Irland gehören."

5. Unter ber Bebingung, wie hiemit ferner verordnet wird, daß der Bischof, welcher also weihet, der also geweihten Berson ein Certificat unter seiner Hand und Siegel, worin enthalten sei der Name des geweihten Individuums, der Name des Landes dessen Bürger oder Unterthan er ist, und der Name der Kirche, in welcher er zum Bischof bestellt worden; und im Fall solches Individuum Unterthan oder Bürger irgend eines fremden Königereiches oder Staates wäre, dann soll solches Certificat ferner erwähnen, daß er obbesagte Eide nicht abgelegt habe, weil er von der Verpflichtung dazu durch diese Acte ausgenommen worden.

6. Und fei es verordnet, daß biefe Acte verbeffert oder wiber= rufen werden fonne burch irgend eine Acte, die in der gegenwär= tigen Sigung bes Barliaments burchgeben moge.



tolieue: Bestimmungen gu teeff**u** in Bezug auf Blichöfe und ausbestilichteit, vie nicht zur Bereinigten Airche von Angland

Dotations = Urfunde.

Dir Friedrich Bilhelm, bon Gottes Gnaben, Ronig bon Breugen 2c. thun fund und befennen hiermit, bag Wir gur Do= tation eines evangelischen Bisthums zu Berufalem, welches bon ber Rrone und Rirche von England gestiftet wirb, bie Galfte beitragen wollen, und bestimmen Wir bagu ein Rapital bon 15,000 Lp. St., in Worten Funfgebn Taufend Pfund Sterling, welches Wir bei Unferer Dispositions = Raffe bergeftalt zur Ber= fügung geftellt haben, bag gunächft bie Binfen bon biefem Rapi= tale mit 600 Lb. St., in Worten Sechs Sunbert Pfund Sterling, in jährlichen Bahlungen pranumerando als Salftetheil bes jahr= lichen Ginkommens bes Bijchofs von Berufalem, zu Ganben ber Erzbifchofe bon Canterbury, bon Dort und bes Bifchofs bon London, als Trustees jenes Bifchofs = Siges, geleiftet werben fol-Sollte in fpaterer Beit bie Unlegung bes Musftattungs= Rapitals in Ländereien in Paläftina für ficher und bortheilhaft erachtet werben, wogu es jeboch in Rückficht ber von Uns gewährten Galfte beffelben gubor Unferer befonderen Beftimmung bedarf, bann wird bas oben gebachte Rapital ber 15,000 &b. St. felbft, für ben mehrerwähnten Zweck, ben Trustees baar ausgegabit werben, wogegen biefer bon Uns gewährte Beitrag in bie Dotations-Urfunde bes Bisthums aufgenommen werben foll und zwar mit ber Festsehung, bag wenn bas burch jenes Rapital angekaufte Eigenthum eine höhere als bie mit 600 &b. St. jährlich ausgesette Rente gewähren follte, biefer Mehrertrag nicht gur Bergrößerung ber Einfunfte bes Bijchofs berwendet werben, fon= bern ben Stiftungen bes Bisthums gufliegen foll.

Deffen zu Urfund haben Wir vorstehende Dotations = Bewillis gung vollzogen. Geschehen und gegeben zu Kolbnit bei Jauer ben 6ten September 1841.

(geg.) Friedrich Wilhelm.

Mrfunbe

über eine zu zahlende jährliche Rente der bon Sechshundert Pfund Sterling oder statt deren, eines Dotations-Rapitals von Tunfzehn Tausend Pfund Sterling.



Deffen zu tiebund haben Wir verfiebendt Spandante Cemillinung vollzogen. Gescheben nach gegeben zu Rolbnig vin Jaueren fein Gevernber 1844.

IN

QUEEN'S LICENCE FOR CONSECRATION.

VICTORIA R. STATE TO THE STATE OF THE STATE

VICTORIA R. Manage Touris many start VICTORIA, by the Grace of God, Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, Defender of the Faith, &c., &c., &c., To the Most Reverend Father in God, William, by Divine Providence, Lord Archbishop of Canterbury, Primate of all England and Metropolitan, Greeting. Whereas by an Act passed in the Fifth Year of our Reign, intituled "An Act to amend an Act made in the Twenty-sixth Year of the Reign of His Majesty King George the Third, intituled An Act to empower the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being to consecrate to the Office of a Bishop Persons being Subjects or Citizens of Countries out of His Majesty's Dominions," It was, amongst other things, Enacted, that it should and might be lawful for the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being, together with such other Bishops as they should call to their assistance, to consecrate British Subjects, or the Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State, to be Bishops in any Foreign Country, whether such Foreign Subjects or Citizens be or be not Subjects or Citizens of the Country in which they are to act, and without the Queen's Licence for their Election, or the Royal Mandate under the Great Seal for their Confirmation and Consecration, and without requiring such of them as may be Subjects or Citizens of any Foreign Kingdom or State to take the Oaths of Allegiance and Supremacy and the Oath of due Obedience to the Archbishop for the time being:

And whereas it is by the said Act further Enacted, that such Bishop or Bishops so consecrated may exercise, within such limits as may from time to time be assigned for that purpose in such Foreign Countries by Us, Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his or their Authority:

And whereas it is by the said Act provided, that no person should be consecrated a Bishop in the manner therein provided until the Archbishop of Canterbury or the Archbishop of York for the time being should have first applied for and should have obtained our Licence, by Warrant under the Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering him to perform such Consecration, and expressing the name of the person so to be consecrated, nor until the said Archbishop has been fully ascertained of the sufficiency of such person in good learning, of the soundness of his Faith, and of the purity of his manners:

And whereas you, the said William, Archbishop of Canterbury, have humbly applied to us for our Licence, by Warrant under our Royal Signet and Sign Manual, authorizing and empowering you to consecrate the Reverend Michael Solomon Alexander (Clerk), a British Subject, to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, You having certified to us that you had fully ascertained the sufficiency of the said Michael Solomon Alexander in good learning, the soundness of his Faith, and the purity of his manners, and praying that We would be graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander might exercise Spiritual Jurisdiction over the Ministers of British Congregations of the United Church of England and Ireland, and over such other Protestant Congregations as may be desirous of placing themselves under his authority, subject to such alterations in respect to the limits of the Jurisdiction

so to be exercised as may hereafter be made by our Au-thority:

Now it is our Royal will and pleasure, and we do by this our licence under our Royal Signet and Sign Manual, authorize and empower you, the said Archbishop, to consecrate the said Michael Solomon Alexander to be Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem. And we are graciously pleased to assign Syria, Chaldea, Egypt, and Abyssinia, as the limit within which the said Michael Solomon Alexander may exercise spiritual jurisdiction pursuant to the said Act, subject nevertheless to such alterations in the said limit as we from time to time may be pleased to assign.

Given at our Court at Buckingham Palace, the sixth day of November, 1841, in the fifth year of our Reign.

By Her Majesty's command,

ABERDEEN.

Uebersetung.

Die Erlaubniß der Königin gur Weihe.

Victoria R.

Victoria, von Gottes Gnaben, Königin des Bereinigten Königreiches Großbrittannien und Irland, Bertheidigerin des Glaubens 20. 20. 20. dem sehr ehrwürdigen Bater in Gott, William, durch Gottes Borschung Lord Erzbischof von Cantersbury, Primas von ganz England und Metropolitan, Unsern Gruß. Wasmaßen durch eine Acte, Gesetz geworden im Fünsten Jahr Unserer Regierung, betitelt: "Acte zur Berbesserung einer Acte aus dem Sechs und Zwanzigsten Jahr der Regierung Seiner Majestät König Georgs des Dritten, benannt: Acte um den seweiligen Erzbischof von Canterbury und von York zu ermäch-

tigen, zu Bifchofen Berfonen zu weiben, welche Unterthanen ober Burger von Landern außerhalb Geiner Majeftat Gebietes find" unter anderem auch verordnet war, bag es bem jeweiligen Erg= bifchof von Canterbury und von Dorf gefetlich erlaubt fein folle, unter Buziehung anderer Bifchofe nach ihrer Wahl, Brittifche Unterthanen, ober Unterthanen ober Burger irgend eines fremben Staates zu Bifchofen in irgend einem fremben Lanbe zu weihen, mogen biefelben nun gerabe biefes Lanbes, worin fie ihr Amt verwalten follen, Bürger fein ober nicht, auch ohne ber Königin Erlaubniß zu ihrer Wahl, ober bas Königliche Manbat unter bem großen Giegel zu ihrer Beftätigung und Weihung, und ohne von benen, welche eines fremden Konigreichs ober Staates Unterthanen ober Burger fein mogen, Die Gibe ber Treue und ber Anerkennung ber Dberhoheit (Oaths of Allegiance and Supremacy) und ben Gib bes ichulbigen Gehorfams gegen ben jeweiligen Erzbischof zu verlangen:

Und wasmaßen durch benannte Acte ferner verordnet worden, daß folcher Bischof, oder Bischöse, also geweihet, ausüben sollen, innerhalb solcher Grenzen, als von Und ihm zu dem Zweck von Zeit zu Zeit innerhalb solcher fremden Länder angewiesen werden mögen, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Geistlichen der Brittischen Gemeinden der Bereinigten Kirche von England und Irland, und über diesenigen andern Protestantischen Gemeinden, welche etwa selbst wünschen möchten, sich unter seine oder ihre Autorität zu stellen:

Und wasmaßen durch benannte Acte vorgesehen ist, daß Niemand auf die darin verordnete Weise zum Bischof geweiht werde, ehe nicht der jeweilige Erzbischof von Canterbury oder von York erst um Unsere Erlaubniß nachgesucht und dieselbe erhalten haben, in Form eines Erlasses unter dem Königlichen kleinen Siegel und eigenhändigen Unterschrift, darin derselbe zu solcher Weihe ermächtigt und der Name der zu weihenden Person ausgedrückt sei, noch auch, ehe nicht benannter Erzbischof sich vollkommen vergewissert habe von der hinreichenden Gelehrsamkeit solcher Person, der Gesundheit ihres Glaubens und der Neinheit ihres Wandels:

Und wasmagen Ihr, benannter William, Erzbischof von Can-

terbury, habet unterthänig nachgefucht um unfere Erlaubnig, burch Erlag mit unferm Sand = Siegel und Unterschrift, baburch 3hr ermächtiget werbet, ben ehrwurbigen Michael Salomon Mexander (Geiftlichen Stanbes), einen Brittifchen Unterthan, gu weihen zum Bifchof ber Bereinigten Rirche bon England und Irland in Berufalem: nachbem Ihr Und bezeuget, bag Ihr Guch von ber Bulanglichfeit bes befagten Michael Salomon Mexander in guter Gelehrfamfeit, bon ber Gefundheit feines Glaubens und ber Reinheit seines Wandels vergewiffert habt, und Uns gebeten habet, bağ es Uns gefallen moge, Sprien, Chalbaa, Egypten und Abhffinien als bie Grengen zu bezeichnen, innerhalb welcher befagter Michael Salomo Allexander Geiftliche Gerichtsbarfeit üben folle über bie Geiftlichen Brittifchen Gemeinben ber Bereinigten Kirche bon England und Irland, und über biejenigen an= beren Protestantischen Gemeinden, welche etwa felbit verlangen möchten, fich unter feine Autorität zu ftellen, mit Borbehalt folder Uenderungen in Betreff ber Grenzen ber Gerichtsbarfeit wie Wir hienach zu treffen für gut finden mogen:

So ist es Unser Königlicher Wille und Wohlgefallen, und Wir authorisiren und ermächtigen durch diese Unsere Königliche Erstaubnis unter Unserem Königlichen Handssiegel und Namenszug Euch, benannten Erzbischof, den benannten Nichael Salomo Alexander zu weihen zu einem Bischof der Vereinigten Kirche von England und Irland in Ierusalem. Und es ist Unser gnäbiges Wohlgefallen, Syrien, Chaldaa, Eghpten und Abhssinien als die Grenzen zu bezeichnen, innerhalb welcher benannter Mischael Salomon Alexander möge Geistliche Gerichtsbarkeit ause üben gemäß benannter Acte, mit Vorbehalt indessen solcher Aensberungen in den benannten Grenzen, als es Uns von Zeit zu Zeit zu tressen gefallen mag.

Gegeben an Unserem Hofe, Buckingham=Palaft, am sechsten Tag bes Novembers, 1841, im fünften Jahr Unserer Regierung. Auf Befehl Ihrer Majestät.

man interiord bill mandbareit Aberbeen.

IV.

Τοῖς πανιερωτάτοις καὶ ἀγαπητοῖς ἐν Χριστῷ ἀδελφοῖς, τοῖς Ἐπισκόποις καὶ Προεστῶσι τῶν ἐν τῆ Συρίᾳ καὶ ἐν ταῖς ὁμόροις χώραις Ἐκκλησιῶν ἀρχαίων καὶ ἀποστολικῶν, Γυλίελμος, τῆ θείᾳ προνοίᾳ ἀρχιεπίσκοπος Καντουαρίας, πάσης τῆς ἀγγλίας Πρωτεύων καὶ Μητροπολίτης, ἐν Κυρίφ χαίρειν

Πάση σπουδή συνίσταμεν τη ευνοία ύμων, αδελφοί σεβάσιιοι καί αγαπητοί, ανδοα ευσεβέστατον, Μιχαήλ Σολομώντα Αλέξανδρον, ίερας θεολογίας εξηγητήν, ον ήμεις, εξετάσαντες αυτού την ευλάβειαν και ξκανότητα, καὶ ἐπιτήδειον κοίναντες, ἐχειροτονήσαμεν εἰς Ἐπίσκοπον της εν Αγγλία και Ίβερνία Εκκλησίας, κατά τους κανόνας της αυτής άγίας ήμων καὶ ἀποστολικής Ἐκκλησίας, Εξουσίαν δὲ λαβόντες παρά της σεβαστης ήμων Βασιλίσσης, επέμψαμεν αυτόν είς Ίεροσόλυμα, πιστεύσαντες αυτώ επιτροπήν πνευματικήν επί πάσι τοῖς τῆς ήμετέρας Εκκλησίας κληρικοίς και λαϊκοίς, τοις έκει μετοικούσι, και έν ταις δμόροις χώραις. Ίνα δὲ μή τις άγνοῆ τίνος ένεκ ε τοῦτον τὸν ἀδελφὸν ήμων επίσχοπον ούτως επέμψαμεν, γνωρίζομεν ύμιν ότι προτετάξαμεν αὐτῷ μηδαμῶς ἐν μηδενὶ πράγματι ἐπιβαίνειν τῆ ἐξουσία τῆ καθηκούση ύμιν τοις Επισκόποις, και τοις άλλοις εν τῷ ἀρχικῷ τῶν Ἐκκλησιῶν Ανατολιχών τάγματι καθεστώσι, μάλλον δὲ παρέχειν ύμιν τὴν προσήκουσαν τιμήν καὶ θεραπείαν, καὶ πρόθυμον είναι πάντοτε καὶ παντί τρόπω σπουδάζειν τὰ εἰς φιλαδελφίαν, καὶ συνήθειαν, καὶ δμόνοιαν φέροντα. Πεπείσμεθα μέν περί τούτου τοῦ άδελφοῦ ήμῶν, ότι έχ θυμού, και διά συνείδησιν, ταύτα τά εντεταλμένα ύφ ήμων πιστώς φυλάξει παρακαλούμεν δε ύμας, εν τῷ ὀνόματι τοῦ Κυρίου ἡμῶν Ίησου Χριστου, ώς αδελφον δέχεσθαι αυτόν, και χρείαν αυτώ ξπίκαιρον παρέχειν.

Πεποιθαμεν, αδελφοί, ότι ή πανιερότης ύμων την ξαιστολήν ταύτην φιλοφρόνως δέξεται, ώς μαρτυρούσαν την ήμετέραν εἰς ὑμᾶς σέβασιν καὶ φιλαδελφίαν, καὶ την ἐν ήμῖν ἐπιπόθησιν τοῦ ἀνανεούσθαι τοὺς τῆς ἀρχαίας ἀγάπης θεςμοὺς πρὸς τὰς παλαιὰς ἐν τῆ Ανατολῆ Εκκλησίας, ἐκ πολλῶν ήδη γενεῶν διαλιπούσης ἤς ἀνανεουμένης κατὰ βούλησιν καὶ χάριν Θεοῦ, πεποίθαμεν ἱαθήσεσθαι ἀν τὰ σχίσματα, δι ὧν δεινότατα ἔπαθεν ἡ τοῦ Χριστοῦ Εκκλησία.

Ταύτην Ελπίδα ἔχοντες, καὶ τὴν ὑμετέραν ἁγιωσύνην ἐκ θυμοῦ καὶ πάση θεραπεία σεβόμενοι, τὴν σφραγἴδα ἡμῶν ἀρχιεπισκοπικὴν ταύτη τῆ ἐπιστολῆ αὐτογράφω προσεθήκαμεν, ἐν Δαμβήθω ἔτει αωμά, νοεμβρίου κγ΄.

ueberfegung.

Schreiben des Erzbischofs von Canterbury an die Patriarchen und Bischöfe der Morgenländischen Kirche.

Den Sochwürdigen, unsern Brübern in bem Gerrn, ben Pralaten und Bischöfen ber alten und Apostolischen Kirchen in Sprien und ben angrangenden Ländern: Gruß im Gerrn!

Wir, William, burch die göttliche Kürsehung Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Metropolitan, befehlen auf das ernstlichste Eurer brüderlichen Liebe den Hochswürdigen Michael Salomo Alexander, der Gottesgelahrheit Doctor, welchen wir, wohl versichert seiner Gelehrsamseit und Frömmigseit, zu dem Amte eines Bischofs der Bereinigten Kirche von England und Irland, gemäß der Ordnung unserer Heiligen und Apostolischen Kirche, geweihet und unter der Zustimmung unserer Herrin der Kösnigin, nach Ferusalem gesandt haben, mit Bollmacht, geistliche Gerichtsbarkeit zu üben über die Geistlichkeit und die Laien unserer Kirche, welche in den oben erwähnten Ländern sich aufhalten. Und um iedem Misverständniß über diesen unsern Zweck zuvorzusommen,

achten wir es recht, euch zu wissen zu thun, daß wir besagtem Bischof unserm Bruder zur Pflicht gemacht haben, in keiner Weise in die Gerichtsbarkeit der Präsaten oder andern geistlichen Würdenträger, so die Kirchen des Morgenlandes verwalten, sich einzumischen, sondern ihnen alle schuldige Ehrerbietung und Ehre zu erweisen; und mit aller Bereitwilligkeit, bei allen Gesegenheiten und durch alle Mittel in seinem Bermögen einen wechselseitigen Austausch von Achtung, Sössichkeit und liebevoller Freundslicheit zu befördern. Wir haben guten Grund zu glauben, daß unser Bruder willig sein, und sich im Gewissen gebunden achten werde, diese unsere Anweisung zu besolgen; und wir ersuchen euch, im Namen unsers Herrn Jesu Christi, ihn als einen Bruster auszunehmen und ihm Beistand zu leisten, wie es die Gelesgenheit geben mag, mit Euren freundlichen Diensten.

Wir vertrauen, daß Eure Geiligkeit diese Mittheilung auf= nehmen werde als ein Zeugniß unserer Sochachtung und Liebe, und unseres herzlichen Berlangens, den freundschaftlichen Ber= fehr mit den alten Kirchen des Morgenlandes zu erneuen, wel= cher so viele Menschenalter durch unterbrochen gewesen ist, dessen Biederherstellung aber, wir wir bertrauen, unter dem Segen Got= tes, den Spaltungen ein Ende machen möge, welche das trau= rigste Unheil über die Kirche Christi gebracht haben.

In dieser Hoffnung und mit den Gefühlen der höchsten Achetung für Eure Heiligkeiten, haben wir mit unserm Erzbischöftlichen Siegel dies Schreiben versiegelt, das wir mit unserer eigenen Hand geschrieben, in unserem Schloß Lambeth, am dreiundzwanzigsten Tage des November, im Jahr unsers Herrn Ein Tausend Achthundert Ein und Vierzig.

ne amelinand nor Urfunden. malicadis VI

20

entalbiden mit angemell my it in hille dien dien sie ein

Englischer Text der Bestimmungen über die inneren Berhältnisse des Bisthums in Jerusalem aus dem officiellen

Statement of proceedings relative to the establishment of a Bishopric of the United Church of England and Ireland in Jerusalem.

The Bishop will be subject to the Archbishop of Canterbury as his Metropolitan, until the local circumstances of his bishopric shall be such as to make it expedient, in the opinion of the Bishops of that United Church, to establish some other relation.

His spiritual jurisdiction will extend over the English clergy and congregations, and over those who may join his Church and place themselves under his Episcopal authority in Palestine, and, for the present, in the rest of Syria, in Chaldea, Egypt, and Abyssinia; such jurisdiction being exercised, as nearly as may be, according to the laws, canons, and customs of the Church of England; the Bishop having power to frame, with the consent of the Metropolitan, particular rules and orders for the peculiar wants of his people. His chief missionary care will be directed to the conversion of the Jews, to their protection, and to their useful employment.

He will establish and maintain, as far as in him lies, relations of Christian charity with other Churches represented at Jerusalem, and in particular with the orthodox Greek Church; taking special care to convince them, that the Church of Eng-

land does not wish to disturb, or divide, or interfere with them; but that she is ready, in the spirit of Christian love, to render them such offices of friendship as they may be willing to receive.

A College is to be established at Jerusalem, under the Bishop, whose Chaplain will be its first Principal. Its primary object will be, the education of Jewish converts: but the Bishop will be authorized to receive into it Druses and other Gentile converts: and if the funds of the College should be sufficient, Oriental Christians may be admitted: but clerical members of the orthodox Greek Church will be received into the College, only with the express consent of their spiritual superiors, and for a subsidiary purpose. The religious instruction given in the College will be in strict conformity with the doctrines of the United Church of England and Ireland, and under the superintendence and direction of the Bishop.



coding how secondly is obely as VI. at any important and they

Englischer Tert bes Schreibens bes Ergbischofs von Canterbury an Se. Mai. ben König von Preußen, über die Berhältniffe Deutscher Gemein= ben innerhalb bes Bisthums.

SIRE, Lambeth, June 18, 1842.

Conceiving it to be desirable that your Majesty should be fully acquainted with the relations in which the German congregations in Palestine will stand towards the Bishop of the United Church of England and Ireland in Jerusalem, I most respectfully submit the following proposals, which I trust will be satisfactory to your Majesty.

The Bishop will consider it his duty to take under his pastoral care and protection all such congregations of the German Protestant confession within the limits of his diocese, as are disposed to submit to his jurisdiction, and he will render them all the assistance in his power.

In these congregations the German Liturgy, which has been taken from the Liturgies received by the Churches in your Majesty's dominions, and which I have carefully perused, will be used in the performance of divine service, by clergymen ordained under the following regulations.

Candidates for holy orders of the German tongue, having obtained your Majesty's permission, shall exhibit to the Bishop a certificate from such authority as your Majesty shall be pleased to appoint, of their good life and behaviour, and of their fitnes in all respects for the ministry.

The Bishop will, of course, take measures to satisfy himself of the fitness of every candidate so presented to him for the peculiar duties of his office, as well as of the soundness of his faith, and his desire to receive ordination at the hands of the Bishop.

The Bishop being satisfied on these several points, will proceed to ordain the candidate on his subscribing the three Creeds: the Apostles' Creed, the Nicene, and the Athanasian, and will grant him his licence to officiate, upon his taking the oath of canonical obedience to the Bishop and his successors.

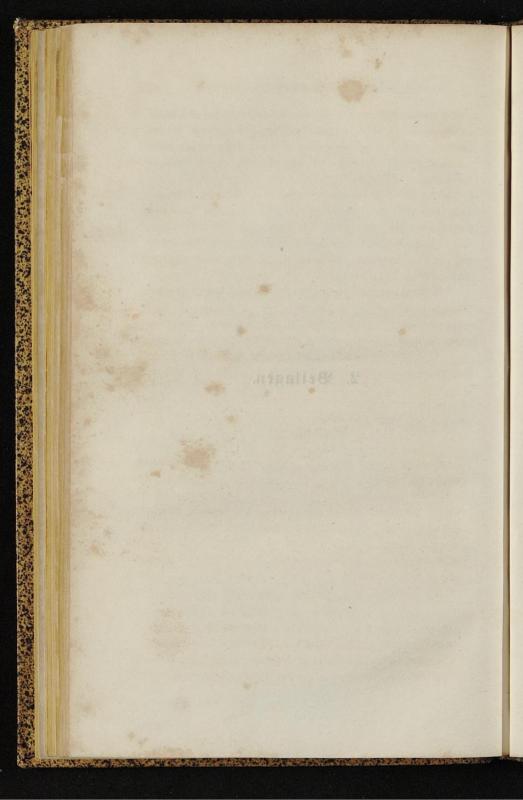
With respect to the confirmation of young persons of these German congregations in Palestine, the clergyman of their congregation will instruct them for that purpose, will cause them to undergo the requisite examination, and will receive from them the profession of their faith in the presence of the congregation, in the customary manner. They will then be presented to the Bishop, who will administer the rite of confirmation, according to the form prescribed by the Liturgy of the United Church of England and Ireland.

> I have the honour to be, Sire, With the highest respect, Your Majesty's most obliged, And most faithful servant,

> > W. CANTUAR.

His Majesty Frederick William IV., King of Prussia.

2. Beilagen.





A.

Formular für die Ordination oder Weihung eines Erz= bischofs oder Bischofs in der Englischen Kirche, welche jedesmal an einem Sonn= oder Feiertage zu ver= richten ist.

(Wörtlich übersett aus bem Book of Common Prayer.)

Wenn alles in der Kirche gehörig vorbereitet und angeordnet ift, soll nach geendetem Morgengebet der Erzbischof (ober ein hiezu verordneter Bischof) den Communion=Dienst be= ginnen, und dabei folgendes Gebet sprechen:

D allmächtiger Gott! ber du durch beinen Sohn, Jesum Christum, beinen heiligen Aposteln viele vortreffliche Gaben verliehen, und ihnen ernstlich befohlen haft, beine Heerbe zu weiben, gieb, wir bitten dich, allen Bischöfen, als Hirten deiner Heerde, Gnade, daß sie bein Wort mit Fleiß predigen, und die darin verordnete gottselige Zucht gehörig üben und verwalten, und verleih dem Volke Lust und Kraft, sie willig zu befolgen, damit alle die Krone der ewigen Herrlichkeit empfangen, durch Jesum Christum, unsern Gerrn. Amen.

Ein anderer Bifchof foll fodann die Spiftel lefen:

1 Tim. 3, 1—7.

Ober es mag anstatt ber Epistel gelesen werden: Up. Gesch. 20, 17-35.

Hierauf soll ein anderer Bischof bas Evangelium lesen: 30 h. 21, 15—17.



Ober folgendes:

30h. 20, 19-20.

Dber auch:

Matth. 28, 18-20.

Wenn das Evangelium, das Nicanische Glaubens = Bekenntniß und die Predigt geendigt sind, so soll der zum Bischof Erwählte, angethan mit seinem Chorrock, von zwei Bischösen dem Erzbischof der Prodinz (oder einem andern Bischof, der hiezu rechtmäßig bevollmächtigt worden ist,) vorgestellt werden, während der Erzbischof auf seinem Stuhle nahe beim Communion=Tische sitzt, und die vorstellenden Bischöse sollen also sprechen:

Hochwürdigster Vater in Gott! wir stellen dir hiemit diesen gottseligen und wohlgelahrten Mann dar, damit er zum Bischof ordinirt und geweiht werde.

Der Erzbischof soll nunmehr das königliche Mandat für die Einweihung begehren, und es vorlesen lassen: Auch soll der Eid, worin des Königs oberste Sewalt anerkannt wird, den erwählten Personen abgenommen werden, wie dieß im Vormular für die Ordination der Diaconen angeordnet worden ist.

Nachbem soll ihnen der Sid abgenommen werden, wodurch sie sich zu schuldigem Gehorsam gegen den Erzbischof verpstichten, wie hiemit folgt:

Gib bes schuldigen Gehorsams gegen ben Erzbischof:

Im Namen Gottes. Amen! Ich N., erwählter Bischof ber Kirche und bes Stuhls N. erkläre und verspreche hiemit alle ge= bührende Ehrfurcht und Gehorsam dem Erzbischof, und ber Me= tropolitan Kirche zu N. und ihren Nachfolgern. So helse mir Gott durch Jesum Christum!

Dann foll ber Erzbischof bie anwesende Gemeine zum Gebet ermahnen, indem er sie also anredet:

Brüber! Es fteht im Evangeliv bes heiligen Lucas geschrie= ben, daß unser Seiland Chriftus bie ganze Nacht über im Ge= bete zu Gott blieb, ehe er seine zwölf Apostel erwählte und aussandte. Auch ist es in der Apostolischen Geschichte ausgezeichnet, daß die in Antiochien befindlichen Jünger fasteten und beteten, ehe sie die Hände auf Baulum und Barnabam legten, und sie aussandten. Diesem Beispiel unsers Heilandes Christi und seiner Apostel laßt uns folgen, und vor allen Dingen brünftig zum Gebete schreiten, ehe wir die uns hier vorgestellte Person zu dem Amt und Werk zulassen, wozu wir vertrauen, daß der heilige Geist ihn berufen habe.

Sierauf foll die Litanen, (wie im Formular für die Ordination der Diaconen,) gesprochen werden, nur mit dem Unterschiede, daß nach der Stelle: "Erleuchte alle Bischöfe 20.," das unmittelbar darauf folgende auszulassen ist, und dafür nachstehende Worte einzuschalten sind:

Segne biesen unsern zum Bischof erwählten Bruder, und sende beine Gnade auf ihn herab, damit er das Umt, zu dem er berufen ist, gebührend verrichte, zu der Erbauung beiner Kirche, und zur Ehre, Preiß und Ruhm beines Namens.

Wir bitten bich, erhore uns, lieber Berre Gott!

Nachbem ift folgendes Gebet zu fprechen:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, ber du durch beinen heiligen Geift verschiedene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche verordnet haft, siehe diesen deinen zum Werf und Dienst eines Bischofs jetzt berusenen Diener mit Gnade und Erbarmen an: erfülle ihn dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke ihn so mit Unschuld des Lebens, daß er dir in Wortund That in diesem Amte treulich diene, zur Verherrlichung deines Namens, so wie zur Erbanung und zum guten Regiment deiner Kirche, durch die Verdienste unsers Heilandes Jesu Christi, der mit dir und dem heiligen Geiste sebet und regieret, nun und immerdar. Amen.

Allsbann foll ber auf seinem Stuhle sigende Erzbischof ben zu Weihenden also anreben:

Bruber, ba es ausbrückliche Vorschrift ber heiligen Schrift und ber alten Kirchenordnung ift, baß wir niemand balb bie Hanbe auflegen, noch voreilig irgend Jemand zulassen sollen zum Regiment in ber Kirche Chrifti, welche Er mit keinem geringern Preise als ber Bergießung Seines eigenen Blutes erkauft hat, so will ich, ehe ich dich zu diesem Dienst und Amt zulasse, etliche Stücke zur Prüfung dir vorlegen, damit die anwesende Gemeine Beweis habe, und Zeugniß geben könne, wie du dich in der Kirche Gottes zu verhalten gesinnet seiest:

Bift bu überzeugt, baß bu nach bem Willen unfers Herrn Jesu Chrifti, und nach ber in biesem Reiche eingeführten Orbnung zu biesem Amt und Dienste wahrhaft berufen seiest?

Antwort. Ich bin babon überzeugt.

Der Erzbischof:

Bist du überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollstänstig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig erforderlich ist? Und bist du entsichlossen, aus erwähnter heiliger Schrift das deiner Aufsicht ansvertraute Bolf zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligsteit nothwendig erforderlich zu lehren und darüber zu halten, als das, wovon du überzeugt bist, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und bas bin ich fest entschlossen zu thun burch Gottes Gnabe.

Der Erzbischof:

Willst du dich mit allem Fleiß in der besagten heiligen Schrift üben, und in Gebet zu Gott rufen um das wahre Verständniß derselben, auf daß du im Stande seiest, zu ermahnen durch die heilsame Lehre, und zu widerstehen und zu strafen die Widersfacher?

Antwort. Ich will es thun, fo helfe mir Gott.

Der Erzbifchof:

Bift bu bereit und willig, mit allem Fleiß und Treue jede irrige und fremde Lehre, die Gottes Wort zuwider ift, zu berbannen und zu bertreiben, und sowohl im Stillen und Besondern, als öffentlich andere aufzufordern und zu ermuntern, daffelbe zu thun?

Antwort. Ich bin hiezu willig, mit bes herrn hulfe

Der Ergbischof:

Willst du verleugnen alles ungöttliche Wesen und die weltlischen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt, so daß du dich andern allenthalben selbst stellest zum Borbild guter Werke, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von dir möge Böses sagen?

Antwort. Ich will bas thun, mit Gottes Gulfe.

Der Ergbifchof:

Willst du, so viel an dir ist, Ruhe, Liebe und Frieden unter allen Menschen zu erhalten und zu fördern suchen, dagegen diejenigen, welche innerhalb deines Sprengels Ruhestörer, ungehorsam und verbrecherisch sind, zurechtweisen und bestrasen, der Bollmacht gemäß, wie du sie durch das Wort Gottes hast, und wie sie dir durch die in diesem Reiche bestehenden Ordnungen und Gesetz übertragen wird?

Antwort. Ja ich will es thun, mit Gottes Gulfe.

Der Ergbifchof:

Willst du Sorgfalt und Treue beweisen im Ordiniren, Ausfenden ober Sande auflegen auf andre?

Untwort. Ja ich will es, mit Gottes Gulfe.

Der Erzbischof:

Willst du dich mild und freundlich erzeigen, und an Armen und Dürftigen, so wie an verlassenen Fremdlingen um Christi willen Barmherzigkeit üben?

Untwort. Mit Gottes Gulfe will ich mich fo erzeigen.

Dann foll ber Erzbifchof auffteben, und alfo fprechen:

Der allmächtige Gott, ber bir Luft und Willen geschenkt hat, alles bieß zu thun, verleihe bir gleichfalls Stärke und Kraft, es zu vollbringen, damit er das in bir angefangene Gute voll-

ende, und du mögest völlig und unsträsslich am letten Tage erfunden werden, durch Jesum Christum, unsern Herrn. Amen.

Sobann foll ber zum Bischof erwählte bie übrigen Stücke ber Bischöflichen Kleibung anlegen, und während er niederstniet, soll bas Veni Creator Spiritus, (in Uebersetzung) über ihm gesungen ober gesprochen werben, welches vom Erzbischof anzustimmen, und von den Bischöfen und andern Anwesenden in Bechsel-Bersen zu erwiedern ist.

Wenn bieß geendet ift, foll ber Erzbischof fprechen: Herr! höre unfer Gebet.

Antwort. Und lag unfer Schreien bor bich fommen.

Der Erzbischof.

Lagt uns beten:

Allmächtiger Gott, barmbergiger Bater! ber bu aus unenb= licher Gute beinen einigen geliebten Gohn Jefum Chriftum bingabit, bamit er und ein Erlofer und Urbeber bes ewigen Le= bens fei; welcher, nachbem er burch feinen Tob unfere Erlöfung vollbracht und aufgefahren gen Simmel, feine Gaben reichlich auf die Menschen berab ergoffen, und etliche zu Aposteln geset bat, etliche aber zu Propheten, etliche zu Ebangeliften, etliche zu Sirten und Lehrern, bamit feine Rirche erbaut und bollig guge= richtet werden möchte: gieb, wir bitten bich, biesem beinem Rnechte folche Gnabe, daß er ftets willig und bereit fein moge, auszubreiten bein Evangelium, die frohe Botschaft bon ber Ber= föhnung mit bir; und daß er bie ihm ertheilte Bollmacht nicht jum Berberben, fonbern gum Beil, nicht gum Schaben, fonbern zum Selfen gebrauche, bamit er als ein kluger und treuer Rnecht beinem Sause zu rechter Beit Speise geben, und gulett in beine ewige Freude aufgenommen werden moge, burch Jesum Chriftum, unfern herrn, ber mit bir und bem beiligen Beifte, lebet und regieret, ein einiger Gott, nun und immerbar. Amen.

Sierauf foll ber Ergbischof und bie anwesenben Bischöfe ihre Sanbe auf bas Saupt bes erwählten Bischofs legen, und



während dieser auf seinen Knieen vor ihnen liegt, spricht ber Erzbischof:

Nimm hin den heiligen Geift zum Amt und Werf eines Bischofs in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Ausles gung unserer Sände anvertraut ist; in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen. Und laß mich dich erinnern, daß du erweckest die Gnaden-Gabe, welche dir durch diese Auslegung unserer Jände verliehen ist. Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, und der Liebe und der Zucht.

Sobann foll ihm ber Erzbischof bie Bibel mit folgenden Wor= ten überreichen:

Halte an mit Lefen, mit Ermahnen, mit Lehren. Denk reistich nach über bas, was in biesem Buch enthalten ist. Solches warte, damit gehe um, auf daß dein Zunehmen in allen Dingen offensbar sei. Habe Acht auf dich selbst und auf die Lehre, beharre in diesen Stücken. Denn wo du solches thust, wirst du dich selbst selig machen, und die dich hören. Sei du für die Geerde Christi ein Hirte, nicht ein Wolf; weide sie, verzehre sie nicht. Der Schwachen warte, die Kranken heile, die Verwundeten versbinde, die Ausgestoßenen bringe wieder, die Verlorenen suche.

Sei barmherzig also, daß du nicht zu nachsichtig feiest; halt über Zucht also, daß du der Barmherzigkeit nie vergessest, damit, wann erscheinen wird der Erzhirte, du die unverwelkliche Krone der Ehren empfangest, durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen.

Dann soll der Erzbischof zur Communion schreiten, und der neueingeweihte Bischof soll sie sammt andern mit ihm em= pfangen.

Unmittelbar vor bem Segen sind folgende Gebete zu sprechen: Wir bitten bich, barmherziger Bater! bu wollest beinen himmlischen Segen auf biesen beinen Diener herabsenben, und ihn mit beinem heiligen Geiste so ausruften, daß er nicht nur bein Wort predige, und mit aller Geduld und Lehre strase, drohe, er= mahne, sondern auch ein heilfam Borbild sei den Gläubigen im Wort, im Wanbel, in der Liebe, im Geift, im Glauben, in der Keuschheit und Reinigkeit, so daß er seinen Lauf hienieden treu vollenden, und daß er an jenem Tage empfangen möge die ihm von dem Herrn, dem gerechten Richter, beigelegte Krone der Ge-rechtigkeit, welcher mit dem Bater und dem heiligen Geiste regiezet, ein einiger Gott, nun und immerdar. Amen.

D Herr! komm uns in allem unserm Thun zubor burch beine gnädige Barmherzigkeit, und förbere uns mit beiner beständigen Hulfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und bollbracht in dir, wir beinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch beine Barmherzigkeit das ewige Leben erlangen mösgen, um Jesu Christi, unsers Herrn willen. Umen.

Der Friede Gottes, welcher höher ift denn alle Vernunft, der bewahre eure Gerzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes, und des heiligen Geistes sei mit euch und bleibe bei euch, allezeit. Amen.



R.

Form und Weise, wie Diaconen in der Englischen Kirche zu ordiniren sind.

An bem vom Bischof festgesetzen Tage soll nach vollendetem Morgengebete, eine Predigt oder Ermahnungsrede gehalten werden, worin gehörige Belehrung und Erläuterung über die Pflicht und das Amt derjenigen zu geben ist, welche in die Zahl der Diaconen aufgenommen zu werden wünschen. Zugleich ist zu zeigen, wie nöthig dieser Rang und Stand in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Bolk die Diaconen in ihrem Amte zu achten habe.

Buerft foll ber Archibiacon ober sein Stellvertreter bem Bischof, während dieser auf seinem Stuhl nahe beim Communion-Tische sitht, diesenigen vorstellen, welche sals Diaconen
ordinirt zu werden wünschen, also sprechend:

Chrwürdiger Vater in Gott! Ich stelle dir diese gegenwärtige Personen vor, um als Diaconen aufgenommen zu werben.

Der Bischof:

Siehe wohl zu, daß die Personen, welche du mir vorstellest, durch ihre Gelehrsamkeit und durch einen gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst zur Ehre Gottes und zu der Erbauung seiner Kirche zu führen.

Hierauf soll ber Archibiacon antworten:

Ich habe sie barum befragt, auch sie näher geprüft, und halte sie für tüchtig.

Sobann foll sich ber Bischof an bas Bolk wenden, und sprechen:

Brüber! ist irgend jemand unter Euch, bem an einem dieser Männer, die zur Ordination dargestellt sind, ein hinderniß ober offenbares Verbrechen bekannt wäre, um deß willen er zu diesem Amte nicht zugelassen werden sollte: der trete im Namen Gottes frei herbor, und zeige an, worin dieses Verbrechen oder hinder=niß bestehe.

Sollte nun wirklich einem ober bem anbern folch ein großes Berbrechen ober Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich ber Bischof von der Ordination besselben so lange ent= halten, bis der Angeklagte seine Unschuld in dieser Hinsicht erwiesen hat.

Alsbann foll ber Bischof biejenigen, welche er ber Orbination würdig achtet, ber Fürbitte ber Gemeine empfehlen, und bereint mit der anwesenden Geiftlichkeit und Gemeine die Litaneh mit andern barauf folgenden Gebeten singen oder sprechen, wobei eine besondere Fürbitte für die zu Weihenden eingefügt wird.

Dann foll ber regelmäßige Abenbmahls = Dienft, aber mit nach = ftehender Collecte, Epistel und Evangelio gesungen ober gesprochen werden:

Collecte, ober Gebet:

Allmächtiger Gott! ber bu burch beine göttliche Vorsehung berschiebene Ordnungen von Dienern in deiner Kirche bestimmt, und beinen Aposteln eingegeben hast, daß sie den ersten Märthrer, Stephanum, mit andern, zum Diaconen-Umt wählen sollten; siehe gnädiglich an diese beine Diener, welche nun zu gleichem Amt und Dienst berusen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrsheit beiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lebens, daß sie beides durch ihr Wort und durch gutes Beispiel dir in diesem Amte treulich dienen mögen, zur Verherrlichung beines Namens, und zur Erbauung beiner Kirche, durch das Verdienst

unsers Seilandes Jesu Chrifti, ber mit bir und bem heiligen Geifte lebet und regieret, nun und immerbar. Amen.

Cp ift e l. 1 Tim. 3, 8-13. Ober: Ap. Gefc. 6, 2-7.

(Der folgende Eid über des Königs höchste Gewalt wird von Deutschen nicht gefordert werden:

Bor bem Evangelium foll ber Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, jeden Einzelnen, welcher ordinirt werden soll, den Eid schwöser ren lassen, welcher sich auf des Königs oberste Gewalt bezieht, und wider die Macht und Authorität aller ausländischen Potentaten gerichtet ist.

Gib über bie oberfte Gewalt bes Ronigs:

Ich, A. B., schwöre hiemit, daß ich von Grunde meines Herzens jene verdammliche Lehre und Behauptung als gottlos und irrig verabscheue und abschwöre, daß Fürsten, die vom Pabste oder von irgend einer Behörde des römischen Stuhls in den Bann gethan, oder ihres Regiments verlustig erklärt worden sind, von ihren Unterthanen oder von irgend jemand anders abzesetzt oder ermordet werden dürsen. Ich erkläre hiemit, daß kein ausländischer Kürst, Person, Prälat, Staat oder Potentat irgend eine kirchliche oder geistliche Gerichtsbarkeit, Gewalt, Oberherrschaft, Borrang oder Authorität innerhalb dieses Reiches habe.

So helfe mir Gott!)

Sobann foll ber Bifchof jeben Einzelnen, ber orbinirt werben foll, in Gegenwart bes Bolks auf folgenbe Urt befragen:

Haft du das Vertrauen, daß du von dem heiligen Geifte innerlich angetrieben seiest, dieß Umt und Dienst zu übernehmen, damit du Gott zur Förderung seiner Ehre und zur Erbauung seines Volks dienen mögest?

Antwort. Ich hege folches Bertrauen.

Der Bischof:

Meineft bu, bağ bu nach bem Willen unfers Gerrn Jesu Chrifti, und nach ber in biesem Reiche (in Jerusalem: in bieser Kirche)

obwaltenden rechtlichen Ordnung, zum Dienste seiner Kirche mahr= haftig berufen bift?

Antwort. Ich meine es.

Der Bifchof:

Glaubst bu ohne Seuchelei allen canonischen Schriften bes 211= ten und Neuen Testaments?

Antwort. Ich glaube benfelben.

Der Bischof: an anderen man

Billft du fie bor bem in ber Kirche versammelten Bolke flei= fig lesen, ba wo bu zum Dienste verordnet sein wirst:

Antwort. Das will ich.

Der Bifchof:

Es gehört zum Amte eines Diacons, daß er in der ihm zum Dienst angewiesenen Kirche dem Geistlichen in Verrichtung des Gottesdienstes hülfreiche Hand leiste, hauptsächlich wenn dieser die heilige Communion zu halten hat; und daß er ihm bei der Austheilung derselben beistehe. Er soll ferner die heilige Schriften, wie auch die Homilien in der Kirche lesen; die Jugend im Catechismus unterweisen, in der Abwesenheit des Geistlichen Kinder tausen, und predigen, wenn er hiezu von dem Bischof zugeslassen getrossen worden ist, die franken, armen und gebrechlichen Glieder des Kirchspiels sorgfältig aufzusuchen, sich ihren Stand, Namen und Wohnort wohl zu merken, und sie dem Seelsorger anzuzeigen, damit sie in Volge seiner Ermahnungen durch die Allmosen der Kirchspiels-Genossen und Anderer unterstützt wersen mögen. Willst du dieß fröhlich und willig thun?

Antwort. Ja ich will es thun mit Gottes Gulfe.

Der Bischof:

Wollt ihr allen Fleiß anwenden, euer eigen Leben, so wie das eurer Familien, nach Christi Lehre einzurichten und zu führen, damit ihr selbst sowohl als sie (soviel an euch liegt) heilsame Borbilder der Heerde Christi sein möget?

Untwort. Ich will es thun, mit bes herrn hulfe.

Der Bifchof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie andern höheren Dienern der Kirche, und denjenigen, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch andertraut ift, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Willen folgen?

Antwort. Ich will bem Allem fleißiglich nachkommen, so belfe mir Gott.

Dann foll ber Bischof einem ber zu Ordinirenden nach bem andern die Hände auf's Haupt legen, während daß dieser in Demuth vor ihm knieet, und sprechen:

Empfange hiemit Bollmacht, bas bir anvertraute Amt eines Diacons in ber Kirche Gottes zu führen, in bem Namen bes Baters, und bes Sohnes und bes heiligen Geiftes. Amen.

Hierauf foll ber Bischof jedem Einzelnen bas Neue Teftament mit folgenden Worten überreichen:

Empfange hiemit Vollmacht, bas Evangelium in ber Kirche Gottes zu lesen, so wie anch basselbe zu predigen, wenn dir hiezu vom Bischof gehörige Erlaubniß ertheilt worden ift.

Dann foll einer berfelben, ber bom Bischof hiezu bestimmt wird, bas Evangelium lesen:

Luc. 12, 35-38.

Sobann foll ber Bischof zur Communion schreiten, und alle Orbinirte sollen babei zugegen bleiben, und sie mit bem Bischof besselben Tages genießen.

Wenn bie Communion vollendet, und die lette Collecte verlefen ift, follen unmittelbar vor bem Segen folgende Gebete gesprochen werben:

Allmächtiger Gott, Geber alles Guten, ber bu nach beiner großen Güte biese deine Diener zum Amte von Diaconen beiner Kirche zuzulassen und anzunehmen gewürdiget hast, wir bitten dich, Herr! mache sie bescheiden, bemüthig und unermüdet thätig in ihrem Dienste, und willig, alle geiftliche Zucht zu beobachten, auf daß sie, bewahrend das Zeugniß eines guten Gewissens, und fort verbleibend standhaft und stark in beinem Sohne Christo, sich in diesem untergeordneten Amte so wohl verhalten, daß man sie zu höherm Dienst in deiner Kirche zu berusen würdig ersinden möge, durch denselben deinen Sohn Jesum Christum, unsern Heiland, welchem sei Preis und Ehre in Ewigkeit. Amen.

D herr! komm uns in allem unserm Thun zubor burch beine gnädige Barmherzigkeit, und fördere uns durch beine beständige hülfe, daß in allen unseren Werken, angefangen, fortgeführt und bollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich durch deine Barmherzigkeit daß ewige Leben erlangen, um Jesu Christi unsers herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ift, benn alle Bernunft, ber bewahre eure Herzen und Sinne in ber Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und ber Segen bes allmächtigen Gottes, bes Baters, bes Sohnes, und bes heiligen Geistes, sei mit euch, und bleibe bei euch immerbar. Amen.

Und hier hat man dem Diacon zu erklären, daß er in diesem Amte eines Diacons während eines ganzen Jahrs zu verstleiben habe (es sei denn, daß der Bischof aus billigen Gründen es anders zu verfügen für gut finde); und zwar in der Absicht, damit er in allem, was zum Kirchendienst gehört, wohlbewandert und vollkommen geübt sei. Wenn er sich nun in Verrichtung desselben treu und fleißig ersinden läßt, so kann er von dem Bischof seiner Diöcese in den kirchelich bestimmten Zeiten in den priesterlichen Stand aufgenommen werden; oder sonst in dringenden Fällen an jedem andern Sonne oder Feiertage, vor öffentlicher Kirchengemeine, auf die hiernächst borgezeichnete Art oder Weise.

(Das Wort "priefterlicher Stand" ift hier wie im Folgenden beibehalten, um die besondere Stufe zu bezeichnen, we'll Presbyter uns gar zu fremd ift, vom geistlichen Stand aber wir die Diaconen nicht ganz ausschließen würden. Was für Begriffe die Englische Kirche mit dem Priefterstand verbindet, und daß durchaus nichts Unevangelisches

dabei gedacht werde, zeigt die Darstellung, die bon diesem Umte im folgenden Formular gegeben wird.)

Formular der Ordination zum Presbyter in der Eng= lischen Kirche.

Wenn an dem vom Bischof festgesetzten Tage das Morgenamt vollendet ist, so soll eine Predigt oder ermahnende Ansprache gehalten werden, worin gehörige Auskunft über das Amt und die Verpslichtung berjenigen, welche sich einstellen, um in den Priesterstand aufgenommen zu werden, ertheilt und gezeigt werden soll, wie nöthig solch eine Stusen-Ordnung in der Kirche Christi sei, und wie hoch das Volk diesenigen zu achten habe, welche dies Amt bekleiben.

Das erste, was der Archibiacon, oder in seiner Abwesenheit ein an seine Stelle hiezu Berordneter zu thun hat, ist, daß er dem auf seinem Stuhle nahe beim Communion-Tische sigenden Bischose alle diesenigen vorstelle, welche an jenem Tage das Priesteramt empfangen sollen, und den Bischos also anrede:

Ehrwürdiger Vater in Gott! Ich ftelle bir diese hier gegen= wärtigen Personen vor, damit sie in ben Priesterstand aufgenom= men werben.

Der Bischof:

Sieh wohl zu, daß die Bersonen, die du uns vorstellest, durch ihre Gelehrsamkeit und gottseligen Wandel tüchtig und geschickt seien, ihren Dienst, wie es sich gebührt, zur Ehre Gottes, und der Erbauung Seiner Kirche zu führen.

Der Archibiacon foll antworten:

Ich habe sie barum befragt, auch sie naber geprüft, und halte sie für tüchtig.

Dann foll sich ber Bischof mit folgender Unrede zum Bolk wenden:

Liebe Gemeine, hie stehen die, welche wir, so Gott will, heute in das heilige Priesteramt aufzunehmen im Sinne haben: denn nach gehöriger Prüfung finden wir nichts, das im Weg stünde, sondern glauben, daß sie zu ihrem Amt und Dienste rechtmäßig berusen, auch dazu geschieft sind. Ob jedoch irgend einer unter euch ein Hinderniß oder offenbares Verbrechen an diesem oder jenem unter ihnen wüßte, um dessen willen er zu diesem heiligen Dienste nicht zuzulassen wäre: so trete er frei hervor im Namen Gottes, und zeige an, worin dies Verbrechen oder Hinderniß bestehe.

Sollte nun wirklich einem ober dem andern solch ein großes Berbrechen oder Hinderniß zur Last gelegt werden, so soll sich der Bischof von der Ordination besselben so lang entshalten, bis des Angeklagten Unschuld erwiesen worden ift.

Allsbann foll der Bischof diesenigen, welche er der Ordination würdig achtet, der Fürbitte der Gemeine empsehlen, und vereint mit der anweseuben Geistlichkeit und Gemeine die Litaeneh singen oder sprechen, sammt den übrigen Gebeten, wie es in dem Formular für die Ordination der Diaconen seste gesetzt worden ist, nur daß am gehörigen Orte (in der besondern Fürbitte für die zu Weihenden) das Wort "Diaconen" ausgelassen, und statt dessen das Wort "Priester" gesbraucht werden soll.

Hierauf foll ber gewöhnliche Abendmahls = Dienft gehalten werben, mit nachstehender Collecte, Epistel und Evangelium:

Collecte:

Allmächtiger Gott! Geber alles Guten, ber bu burch beinen heiligen Seist verschiebene Ordnungen von Dienern in beiner Kirche eingesetzt haft: siehe gnädiglich an diese deine Diener, die zum Priesteramte jetzt berusen sind; erfülle sie dergestalt mit der Wahrheit deiner Lehre, und schmücke sie so mit Unschuld des Lesbens, daß sie beides durch Wort und durch gutes Beispiel in diesem Amte die treulich dienen mögen, zur Verherrlichung beines Namens, und zur Erbauung beiner Kirche, durch das Verdienst

unsers Seilandes Jesu Chrifti, ber mit bir und bem heiligen Geift lebet und regieret, nun und immerbar. Amen.

Cpiftel, Cph. 4, 7-13.

Alls Ebangelium foll hierauf folgender Abschnitt aus dem 9ten Capitel des heiligen Matthäus gelesen werden:

Matth. 9, 36-38.

Dber folgende Stelle aus bem 10ten Capitel bes Evangelii Sobannis:

30 €. 10, 1-16.

(Sobann foll ber Bischof, auf seinem Stuhle fitzenb, jeben eins gelnen ber zur Priester Drbination bestimmten Männer ben Eib schwören lassen, welcher sich auf bes Königs oberste Gewalt bezieht, so wie er im Formular für die Ordination ber Diaconen angegeben worden ist.)

Nachbem bieß geschehen, foll er folgende Unrebe an fie halten:

Ihr habt, meine Brüber! fowohl bei eurer Prüfung, als in ber so eben euch ertheilten Ermahnung, auch aus den verlesenen heiligen Schriftsellen, die aus dem Evangelio und den Briefen der Apostel genommen sind, gehört, von welcher Würde und wie hoher Wichtigkeit das Amt ist, wozu ihr berusen seid. Und nun ermahnen wir euch nochmals, in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, wohl zu bedenken, zu wie hoher Würde, und zu welch wichtigem Amt und Dienst ihr berusen seid: nämlich, des Herrn Boten, Wächter und Haushalter zu sein; zu lehren, zu ermahnen, zu nähren, zu versorgen des Herrn Haushalt; zu suchen die Lämmer von Christi Geerde, die hie und da zerstreuet sind, und Seine Kinder, die da sind inmitten dieser argen Welt, auf daß sie durch Christum ewig selig werden mögen.

Traget baher fortan eurem Gebächtniß eingeprägt, welch ein großer Schatz eurer Sorge anvertraut sei. Denn sie find Christi Schaase, die er mit seinem Tod erkauft, und für die er sein Blut vergossen hat. Die Kirche und Gemeine, der ihr bienen sollt, ist seine Braut und sein Leib. Und sollte es geschehen, daß diese Kirche oder auch nur ein Glied berselben durch eure Nachlässigsteit Schaden nehmen oder hinderung leiden sollte, so wißt ihr

bie Größe eurer Verschuldung und die schreckliche Strafe, die folgen wird. Betrachtet daher fleißig bei euch selber das Ziel eures Dienstes an den Kindern Gottes, an der Braut und dem Leibe Christi; und sehet zu, daß ihr nicht müde werdet in eurer Arbeit, Sorgfalt und Fleiß, dis ihr eurer Pflicht und Schuldigsteit gemäß, soviel an euch ist, alles gethan habt, damit ihr alle jetzt oder fünftig eurer Sorge anvertraute Seelen dermaßen zu einerlei Glauben und Erkenntniß Gottes hinleitet, zu werden ein vollkommner Mann, der da sei in der Maaße des vollkommenen Alters Christi, daß kein Raum sei unter euch, weder für Irrsthum in der Lehre, noch für Sündhaftigkeit im Leben.

Da nun euer Amt beibes von so großer Herrlichkeit und von so großer Schwierigkeit ist, so sehet ihr wohl, mit was Sorgfalt, Ernst und Eiser ihr Fleiß thun müsset, damit ihr sowohl dem Herrn, welcher euch in eine so hohe Würde hingestellt hat, euch treu verpflichtet und dankbar erzeiget, als euch hütet, daß ihr weder selbst Sünde thut, noch Anlaß werdet zu fremder Sünde. Dazu jedoch könnt ihr von euch selbst weder Lust noch Willen haben: denn Gott allein ist es, der in euch wirket beides das Wollen und Volldringen; und eben darum thut es noth und sollt ihr mit Indrunst um seinen heiligen Geist bitten.

Und sintemal ihr auf keinem andern Wege ein so hohes Werk, das der Menschen Seligkeit angehet, ausrichten könnet, als durch Lehre und Ermahnung, die aus der heiligen Schrift genommen sind, und durch einen Wandel, der denenselbigen gleich ist: so bedenket, wie eifrig ihr im Lesen und Vorschen der Schrift sein sollt, und wie ernstlich beslissen, sowohl euer eigen Leben als das eurer nächst Angehörigen nach der Richtschnur dieser heiligen Schrift einzurichten, und wie ihr ebendeshalb aller weltlichen Sorgen und Bestrebungen euch, soviel ihr möget, entschlagen und sie aufgeben sollet.

Wir haben gute Hoffnung, daß ihr dieß vorlängst wohl erwosen und beherzigt, und den reislichen Entschluß gefaßt habt, mit Gottes Gnade euch diesem Amte, wozu es Ihm gefallen hat euch zu berufen, ganz hinzugeben; so daß ihr euch, so viel an euch ift, völlig diesem Einen widmen, und alle eure Sorgen und Bes



strebungen barauf hinwenden wollt. Wir hossen auch, daß ihr euch mit unablässigem Gebet zu Gott dem Vater durch die Vermittelung unsers einigen Seilandes Jesu Christi um den himmlisschen Beistand des heiligen Geistes wenden wollet, so daß ihr durch das tägliche Lesen und Erwägen der Schrift in eurem Dienste immer reiser und stärker werdet, und daß ihr also Fleiß werdet thun, allmälig euer und der Eurigen Leben so zu heiligen, und es nach Christi Lehre und Vorschrift so zu bilden, daß ihr für das Volk heilsame Beispiele und gottselige Vorbilder werden möget.

Damit aber die gegenwärtig versammelte Gemeine Chrifti desto besser berstehen möge, was hierin euer Sinn und Wille set, und damit dieß euer Versprechen euch desto mehr antreibe, eure Pflichten zu erfüllen, so sollt ihr eine klare und beutliche Antwort auf die Stücke ertheilen, welche wir euch im Namen Gottes und seiner Kirche hierüber fragend vorlegen:

Denkt ihr in eurem Gerzen, daß ihr nach dem Willen unsers herrn Jesu Christi, und auf eine der Ordnung der vereinten Kirche von England und Irland gemäße Weise zum Priester=Stand und Ante wahrhaftig berufen worden seid?

Ein jeber antworte:

Ich denke so.

Der Bischof:

Seib ihr überzeugt, daß die heilige Schrift alle Lehre vollständig enthalte, welche zur ewigen Seligkeit durch den Glauben an Jesum Christum nothwendig ersorderlich ist? Und seid ihr entschlossen, aus erwähnter heil. Schrift das eurer Aufsicht anvertraute Bolf zu unterweisen, und nichts als zur ewigen Seligkeit nothwendig ersorderlich zu lehren, als das, wovon ihr überzeugt seid, daß es durch die Schrift beschlossen und erwiesen werden mag?

Antwort. Davon bin ich überzeugt, und das bin ich fest entschlossen zu thun durch Gottes Gnade.

Der Bifchof:

Wollt ihr euch benn mit allem Fleiß und Treue bemuben,

Christi Lehre und Sacramente so zu verwalten, und die Kirchenzucht so handzuhaben, wie der Gerr selbst es geboten, und wie diese Kirche [und diese Reich]*), Gottes Vorschriften gemäß, es angenommen haben, so daß ihr das eurer Pslege und Aufsicht andertraute Volk dasselbe mit allem Fleiß zu halten und zu besobachten lehren wollt?

Untwort. Das will ich mit bes Geren Gulfe thun.

Der Bifchof:

Wollt ihr bereit sein, mit allem Fleiß und Treue alle irrige und alle fremde Lehren, die Gottes Wort zuwider sind, zu ver= bannen und zu vertreiben, und wollt ihr an die Kranken, wie an die Gesunden eures Kirchspiels, sowohl öffentlich als insbesondere, solche Ermahnungen und Warnungen ergehen lassen, als jeder vorkommende Fall erfordert, und so viel als euch hiezu Gelegen= heit werden mag?

Untwort. 3ch will es thun, mit bes Geren Gulfe.

Der Bischof:

Wollt ihr fleißig sein im Gebete und im Lesen ber heiligen Schrift, und in aller solcher Uebung, die zu beren besserem Ber= ständnisse euch helsen kann, und hingegen der Welt und des Fleissches lebung bei Seite legen?

Antwort. Ich will bem Allen fleißiglich nachkommen, so belfe mir Gott.

Der Bischof:

Wollt ihr euch felbst und eure Familien nach Christi Lehre zu bilden eifrig bestiffen sein, bamit sowohl ihr selbst, als sie, so viel an euch ift, ber Geerbe Christi zu heilsamen Beispielen und Vorsbildern werden?

Antwort. Ich will mich bessen besleißigen, ber Gerr sei mein Belfer.

Der Bischof:

Wollt ihr, so viel an euch ift, Ruhe, Frieden und Liebe unter

^{*)} Die eingeklammerten Worte fallen in Jerufalem weg.

bem gesammten Christen = Volke, und besonders unter benjenigen zu erhalten und zu befördern suchen, welche jest eurer Aufsicht anbertraut sind, oder es in Zufunft werden mögen?

Antwort. 3ch will es thun mit bes herrn bulfe.

Der Bifchof:

Wollt ihr eurem rechtmäßig über euch gesetzten Bischof, so wie ben übrigen höheren Dienern ber Kirche, welchen die Aufsicht und das Regiment über euch anvertraut ist, ehrerbietig gehorchen, und ihren gottseligen Ermahnungen mit frohem Sinn und Wilsen folgen, so wie auch ihren gottseligen Urtheilen und Aussprüschen euch unterwersen?

Antwort. 3ch will es thun mit bes herrn bulfe.

Dann foll ber Bifchof aufstehen, und alfo fprechen:

Der allmächtige Gott, ber euch ben Willen geschenkt hat, alles bies zu thun, verleihe euch gleichfalls Stärke und Kraft zum Bollbringen, bamit er sein in euch angesangenes Werk vollende burch Jesum Christum, unsern Gerrn, Amen.

Die Gemeine foll nunmehr ersucht werben, im Stillen ihre bemüthigen Gebete um alles dies zu Gott emporsteigen zu lassen, und um diese Gebete verrichten zu können, soll eine stille Bause Statt finden.

Sodann foll vom Bischof (während die zu ordinirenden Priester alle niederknieen) bas "Veni, Creator Spiritus," gesungen oder gesprochen werden, und zwar so, daß der Bischof den Ansang damit mache, und die Priester sammt andern Answesenden versweise antworten.

(Das "Veni, Creator Spiritus" wird nicht lateinisch, sondern in der Uebersetzung gesungen.)

Nachbem bies gefchehen, foll ber Bischof also sprechen:

Lagt uns beten:

Allmächtiger Gott, himmlischer Bater! ber bu aus uns endlicher Liebe und Gute gegen uns beinen einigen geliebten Sohn, Jesum Chriftum, uns geschenkt haft, bamit er uns ein Erlöfer, und Urheber bes ewigen Lebens fei; welcher, nachbem er burch feinen Tob unfere Erlöfung bollbracht, nach feiner Simmelfahrt, feine Apoftel, Propheten, Evangeliften, Sirten und Lebrer in die weite Welt ausgefandt, und burch beren Dienst und Arbeit, eine große Beerbe in allen Theilen ber Erbe gesammelt bat, um ben ewigen Ruhm beines heiligen Ramens zu verfünbigen: für biefe große Wohlthaten beiner ewigen Gute, und bag bu biefe beine Diener zu eben biefem für bas Beil ber Menfch= heit verordneten Umt und Dienft zu berufen gewürdiget haft, fagen wir bir von Bergen Dant und preisen bich und beten bich an; und bemuthig bitten wir bich burch benfelben beinen bochge= lobten Sohn, bu wollest allen, welche entweder bier ober sonft wo beinen heiligen Ramen anrufen, verleihen, bag wir fortwahrend und bir für diese und alle beine übrigen Wohlthaten bantbar erzeigen, und bag wir täglich burch beinen heiligen Geift wachsen und zunehmen mogen in Erkenntniß und Glauben an bich und beinen Cobn; bamit fowohl burch biefe beine Diener als burch biejenigen, über bie fie als beine Diener gefett werben follen, bein heiliger Name ftets verherrlicht, und bein gefegnetes Reich ausgebreitet werben moge, burch benfelben beinen Gobn, Jefum Chriftum, unfern Berrn, ber ba lebt und regieret mit bir, in Ewigfeit beffelben beiligen Geiftes, nun und immerbar. Umen.

Nach vollendetem Gebete foll ber Bischof mit den anwesenben Priestern der Reihe nach ihre Hände auf das Haupt eines Jeden legen, ber die Priester-Ordination zu empfangen hat; während daß die zu Ordinirenden demuthig gebeugt auf ihren Knieen liegen, spricht der Bischof:

Nimm hin den heiligen Geist zum Amt und Werk eines Priesters in der Kirche Gottes, welches dir nunmehr durch Auslegung
unserer Sände vertraut ist. Welchen du die Sünden erlässest, denen
sind sie erlassen, und welchen du sie behältst, denen sind sie behalten. Theile du treu aus das Wort Gottes, und seine heiligen
Sacramente, in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und
bes heiligen Geistes. Amen.



Sierauf foll ber Bifchof jedem einzelnen, mahrend bag er knieet, bie Bibel in bie Sand geben, und fprechen:

Empfange hiemit Vollmacht, bas Wort Gottes zu predigen, und die heiligen Sacramente in der Gemeine auszutheilen, zu welcher du rechtmäßig berufen werden wirft.

Nachdem dieß geschehen ist, foll das Nicanische Glaubens = Befenntniß gesungen oder gesprochen werden; und der Bischof
soll sodann zur Communion schreiten, welche alle Ordinirte
gemeinschaftlich empfangen sollen, und zwar an demselben
Orte verbleibend, wo die Hände ihnen aufgelegt worden, bis
sie die Communion genossen haben.

Wenn die Communion vollendet ift, so follen nach der letten Collecte unmittelbar por bem Segen folgende Gebete gespro= chen werden:

Wir bitten dich, barmherziger Bater! du wollest beinen himmlischen Segen auf diese deine Diener herabsenden, auf daß sie mit Gerechtigkeit geschmückt werden, und es deinem durch ihren Mund gepredigten Worte so gelinge, daß es nie umsonst gepredigt werde. Und auch uns verleihe Gnade, daß wir das, was sie uns aus deinem allerheiligsten Worte, oder demselben gemäß, mittheilen, als ein Heilsmittel hören und aufnehmen, so daß wir in allen unsern Worten und Thaten nur deine Ehre und die Erweiterung deines Reiches suchen, durch Jesum Christum, unsern Herrn, Amen.

D Herr! komm uns in all unserm Thun zuvor durch beine gnädige Barmherzigkeit und fördere uns durch deine beständige Huse, daß in allen unsern Werken, angefangen, fortgeführt und vollbracht in dir, wir deinen heiligen Namen verherrlichen, und endlich, durch deine Barmherzigkeit, das ewige Leben erlangen mögen, um Jesu Christi unsers Herrn willen. Amen.

Der Friede Gottes, welcher höher ift denn alle Vernunft, der bewahre eure Herzen und Sinne in der Erkenntniß und Liebe Gottes, und seines Sohnes Jesu Christi, unsers Herrn. Und der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes sei mit euch, und bleibe bei euch immerdar. Amen. gebriefen für Bommenen Die eine gerichte all Schriften gemeinebofeliche unpfattorn erden, sund gerar un demtelben

Ordnung der Confirmation durch den Bischof, nated and day miles of his ober the national and

der Auflegung der Sande auf die, welche getauft und zu den Jahren des Berftandes gefommen find.

(Die Feier beginnt in England mit einer furgen Ginleitung, beren, burch ben Bischof ober Pfarrer zu sprechenbe, Worte in ber Englischen Agende vorgeschrieben find. Statt wird in Berufalem ber Pfarrer ober Bifchof einige Worte zur Berbindung mit ber borangegangenen Deutschen Ginfegnung sprechen.)

Dann foll ber Bifchof fprechen:

Erneuert ihr bier, in ber Gegenwart Gottes und bor biefer Gemeine, bas feierliche Beriprechen und Gelübbe, bas in eurem Namen bei eurer Taufe gethan worben ift? bestätigt und befraftigt ihr baffelbe in eigener Perfon, und haltet ihr euch verbunben, alles basjenige zu glauben und zu thun, was eure Taufzeu= gen bamals für euch auf sich nahmen?

Sierauf follen alle laut und vernehmlich antworten: Ja. Der Bifchof. Unfere Gulfe ftebet im Ramen bes Beren. Antwort. Welcher Simmel und Erbe gemacht hat.

Bifch. Der Name bes herrn fei gelobt!

Antw. Bon nun an bis in Ewigkeit.

Bifch. Herr! Bore unfer Gebet.

Untw. Und lag unfer Fleben bor bich tommen.



Bifch. Lagt uns beten:

Allmächtiger und ewiger Gott! ber du biefe beine Diener burch Basser und ben heiligen Geist wiedergeboren, und ihnen Vergesbung ihrer Sünden geschenkt hast; stärke sie, wir hitten dich, o Herr, durch den Tröster, den heiligen Geist; bermehre täglich in ihnen die mannigsaltigen Gaben deiner Gnade, den Geist der Weisheit und des Verstandes, den Geist des Raths und der geistlichen Stärke, den Geist der Erkenntnis und der wahren Trömmigkeit; erfülle sie, o Herr, mit dem Geist deiner heilisgen Furcht nun und in Ewigkeit. Amen.

Dann knieen alle nach ber Ordnung bor bem Bischofe nieber, ber jedem besonders die Sand aufs Saupt legen und babei sprechen foll:

Beschütze, o herr, dieß bein Kind mit beiner himmlischen Gnade, daß es immerbar bein bleiben, und täglich mehr und mehr an den Gaben beines heiligen Geistes zunehmen möge, bis es in bein ewiges Reich komme. Amen.

Dann foll ber Bifchof fagen:

Der Berr fei mit euch.

Antwort. Und mit beinem Beifte.

Alle knieen bann nieder, und ber Bischof spricht weiter:

Laßt uns beten:

Unfer Bater, ber bu bift u. f. w.

Dann die folgende Collecte:

Allmächtiger und ewiger Gott! der du das Wollen und Vollsbringen alles deß in und schaffest, was gut ist, und deiner göttslichen Majestät wohlgefällt: in Demuth slehen wir zu dir für diese deine Diener, auf die wir (nach dem Beispiele deiner heiligen Apostel) jetzt unsere Hände gelegt haben, um sie durch dies seichen deiner Huld und Gnade zu versichern. Laß deine väterliche Hand sieher sie walten; laß deinen heiligen Geist allezeit mit ihnen sein, und sie zur Erkenntniß und zur willigen Besolgung deines Worts so leiten, daß sie endlich das ewige Lesben erlangen mögen, durch unsern Ferrn Zesum Christum, der

mit dir und bem heiligen Geifte, ein einiger Gott, in Ewigkeit lebt und regiert. Amen.

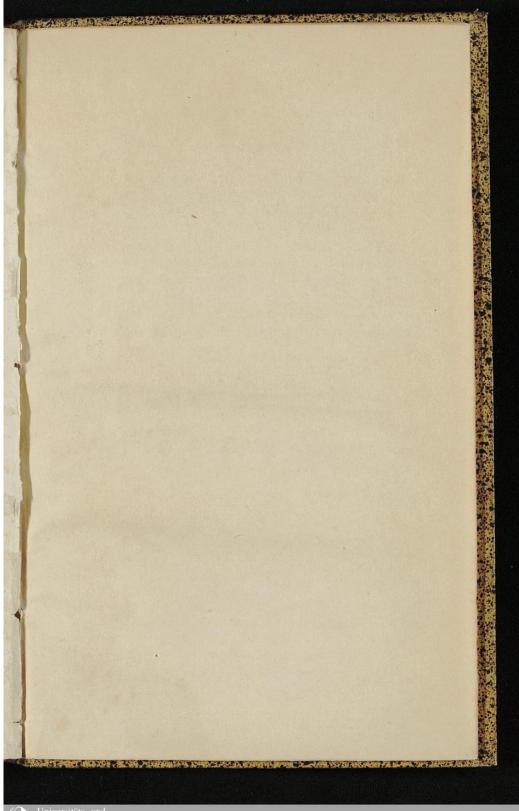
D allmächtiger Gerr, ewiger Gott! Wir bitten bich, leite, beilige, regiere beibes, unsere Gerzen und Leiber, baß wir auf bem Wege beiner Gesetze wandeln, und beine Gebote vollbringen mösgen, damit wir durch beinen mächtigen Schutz an Seele und Leib hier und in Ewigkeit bewahrt bleiben, durch unsern gerrn und Geiland Jesum Christum. Amen.

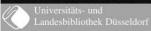
Dann foll ber Bifchof fie fegnen, indem er fpricht:

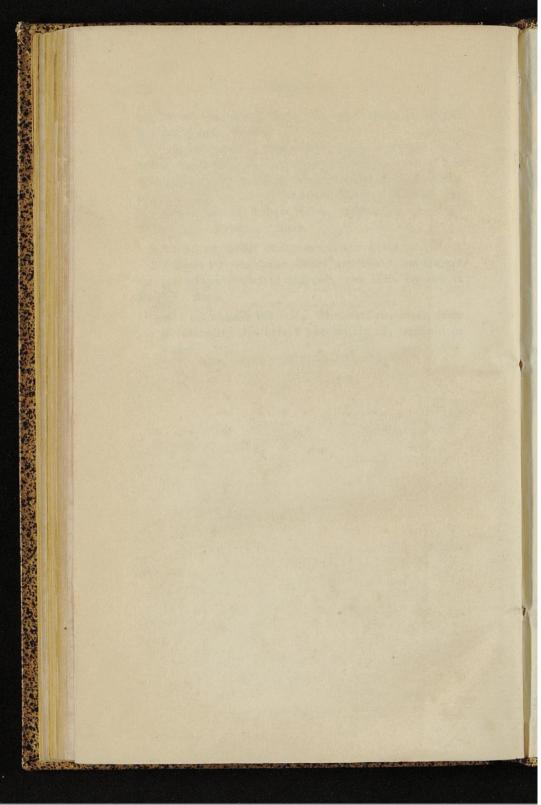
Der Segen bes allmächtigen Gottes, bes Baters, bes Sohnes und bes heiligen Geiftes sei mit euch, und bleibe bei euch in Ewigkeit. Amen.

Und es soll niemand das heilige Abendmahl empfangen, bevor er consirmirt, oder bereit und willig ist, consirmirt zu werden.











	3/Color Black	
3 14 15 15 15 15 15 15 15	. White	
2	Magenta	
ol Patch	Red	
or Contr	Yellow	
	Green	
76FE	Cyan	
inches	Blue	